

# Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

vom 1. September 2023

*Der Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Angebot der Hochschule Luzern - Technik & Architektur umfasst Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte in den Bereichen Technik und Architektur.

<sup>2</sup> Dieses Studienreglement regelt die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur und enthält entsprechende Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>2</sup>.

### **Art. 2 Anerkennung von Studienleistungen bei Aufnahme der Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master.

<sup>2</sup> Studierenden, welche das Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich erworben haben, können bis zu 30 Credits angerechnet werden. Der Entscheid liegt beim Leiter oder bei der Leiterin Bachelor & Master.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

### **Art. 3** *Aufnahmeverfahren*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können sich Studierende fehlende allgemeine Eintrittskompetenzen aneignen, die für den Besuch von Modulen des Niveaus Basic vorausgesetzt werden. Für diese Konvergenzkurse und Praktika werden grundsätzlich keine Credits vergeben.

<sup>2</sup> Zur Bedürfnisabklärung dienen Assessments und Aufnahmegespräche.

<sup>3</sup> Der Direktor oder die Direktorin kann für Konvergenzkurse und Praktika Gebühren im Sinne von § 5 Gebührengesetz vom 14. September 1993 (Stand 1. Juni 2013)<sup>3</sup> vorsehen.

## **II. Organe**

### **Art. 4** *Direktor / Direktorin*

Der Direktor oder die Direktorin genehmigt die Curricula (Modulkatalog, Berufsbild und das Bachelor-Konzept) der Bachelor-Studiengänge.

### **Art. 5** *Leitung Bachelor & Master*

Der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master

- a. entscheidet über die Aufnahme der Studierenden und die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen sowie die Anerkennung von Sprachdiplomen,
- b. genehmigt die einzelnen Modulbeschriebe,
- c. organisiert die Modulendprüfungen,
- d. ernennt die Expertinnen und Experten und bestimmt den Einsatz,
- e. validiert die Studienabschlüsse,
- f. bestimmt in Absprache mit den Studiengangleitenden die Modulverantwortlichen.

### **Art. 6** *Studiengangleitung*

Die Leitung eines Bachelor-Studiengangs ist für den Inhalt des Studiums und die fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild des jeweiligen Studiengangs verantwortlich sowie für die Erhaltung und das Nachholen der Modulendprüfungen zuständig. Sie trifft sämtliche Entscheide und Massnahmen, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.

### **Art. 7** *Modulverantwortliche*

<sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie schlagen der involvierten Studiengangleitung die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die entsprechende Studiengangleitung entscheidet abschliessend über den Einsatz der Dozierenden.

<sup>3</sup> Sie erstellen die Modulbeschriebe im Sinne des nachstehenden Artikel 13 und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

<sup>4</sup> Sie überprüfen die Eingangskompetenzen der Studierenden und melden Studierende, welche die Eingangskompetenzen nicht erfüllen, dem Sekretariat Bachelor & Master.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 680

#### **Art. 8** *Dozierende*

Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern sowie dem Bachelorkonzept der Hochschule Luzern - Technik & Architektur. Neben der Durchführung des Kontaktstudiums besteht ein wesentlicher Teil der Unterrichtsverpflichtung im Coaching der Studierenden.

#### **Art. 9** *Experten und Expertinnen*

<sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Leistungsnachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

<sup>2</sup> Für die Leistungsnachweise folgender Module werden Expertinnen oder Experten zwingend beigezogen:

- a. Kern-Pflichtmodule auf dem Niveau Advanced,
- b. Bachelor-Thesis,
- c. Module, in denen nur ein Dozierender oder eine Dozierende unterrichtet.

<sup>3</sup> Sie können auch für die Qualitätssicherung einzelner Module und des Curriculums einzelner Studiengänge eingesetzt werden.

#### **Art. 10** *Studienberatung*

<sup>1</sup> Die Studienberatung erfolgt durch dazu bestimmte und ausgebildete Dozierende.

<sup>2</sup> Der Studienberater oder die Studienberaterin informiert und berät die Studierenden in ihrer Studienplanung.

<sup>3</sup> Der Studienberater oder die Studienberaterin lässt sich durch die zugewiesenen Studierenden periodisch über den Fortgang des Studiums informieren.

### **III. Studienstruktur**

#### **A. Allgemeines**

#### **Art. 11** *Grundsatz*

Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur ist modular aufgebaut. Sie wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen.

#### **Art. 12** *Typen und Niveaus der Module*

<sup>1</sup> Module sind in der Regel themenzentrierte Lehreinheiten, in denen mehrere Dozierende in verschiedenen didaktischen Formen unterrichten. Die Module werden in unterschiedliche Modultypen und Modulniveaus unterteilt und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

<sup>2</sup> Modultypen sind

- a. das Kernmodul (Vermittlung der wesentlichen Kompetenzen des jeweiligen Berufsbildes; Core-Modul),
- b. das Erweiterungsmodul (Vermittlung von Zusatzkompetenzen im Umfeld des Berufsbildes; Related-Modul),
- c. das Zusatzmodul (Vermittlung von nicht fachlichen Zusatzkompetenzen und Bildungsaspekten, Minor-Modul),
- d. das Projektmodul (Vertiefung von Fachwissen, Methoden- und Personalkompetenzen, Core-Modul) und
- e. die Bachelor-Thesis (Projekt- und Studienarbeit, welche die wichtigsten Elemente der Bachelor-Ausbildung umfasst; Core-Modul).

<sup>3</sup> Modulniveaus sind

- a. Basic,
- b. Intermediate und
- c. Advanced.

<sup>4</sup> Für jedes Modul sind die notwendigen Eingangskompetenzen definiert. Ein Modul wird entsprechend den geforderten Eingangskompetenzen dem Anspruchsniveau Basic, Intermediate oder Advanced zugeordnet. Für ISA- und Zusatzmodule gelten besondere Regelungen gemäss Modulbeschrieben.

#### **Art. 13** *Modulbeschreibung*

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, das Niveau des Moduls, die Lernmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

<sup>2</sup> Der Modulbeschreibung nennt die Zulassungs- bzw. Testatbedingungen (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die zur Zulassung zur Modulendprüfung verlangt werden. Eine Präsenzverpflichtung ist für die Zulassung zur Modulendprüfung in der Regel nicht vorgesehen. Im Modulbeschreibung können auch zwingende Eingangskompetenzen aufgeführt werden.

#### **Art. 14** *Pflichtmodule*

<sup>1</sup> Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule ist Voraussetzung für die Erlangung des Studienabschlusses. Eine Kompensation nicht bestandener Pflichtmodule durch andere Studienleistungen ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenes Pflichtmodul darf einmal wiederholt werden. Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

<sup>3</sup> Pflichtmodule des Levels „Basic“ müssen innerhalb der ersten vier absolvierten Semester besucht (zur Modulendprüfung zugelassen) und spätestens nach sechs absolvierten Semestern ab Studienbeginn erfolgreich abgeschlossen werden. Ansonsten wird die oder der Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.

### **Art. 15** *Wahlmodule*

Wahlmodule dienen der Ausgestaltung verschiedener Studienprofile. Die Studierenden wählen aus einem Angebot eine festgelegte Mindestanzahl von Modulen aus.

### **Art. 16** *Anzahl zu besuchender Modultypen*

Während der Bachelor-Ausbildung muss eine Mindestanzahl von Modulen verschiedener Modultypen besucht werden. Es sind dies

- a. mind. 90 Credits aus dem Kernbereich,
- b. mind. 39 Credits aus dem Projektbereich,
- c. mind. 15 Credits aus dem Erweiterungsbereich,
- d. mind. 15 Credits aus dem Zusatzbereich.

### **Art. 17** *Leistungsnachweis*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis bescheinigt den Kompetenzerwerb während der Ausbildung. Er besteht aus dem Testat für die Studienleistungen während des Kontaktstudiums, der Vorbereitungsphase für die Modulendprüfung und der Modulendprüfung. Um für ein Modul die im Modulbeschrieb ausgewiesenen Credits zu erhalten, muss das Testat für die Zulassung zur Modulendprüfung vorliegen und die Modulendprüfung muss mindestens mit „genügend“ (Grade E) abgelegt werden.

<sup>2</sup> Testate gelten grundsätzlich für die unmittelbar auf die Kontaktstudienzeit folgende Modulendprüfung.

<sup>3</sup> Falls eine Studierende oder ein Studierender die Modulendprüfung nicht besteht oder sich von der Modulendprüfung abmeldet, erlischt das Testat. Die oder der Studierende muss das gesamte Module erneut absolvieren und wiederum das Testat erlangen, um zur Modulendprüfung zugelassen zu werden.

<sup>4</sup> Ist eine Studentin oder ein Student durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies dem Sekretariat Bachelor & Master vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

<sup>5</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, hat die Studentin oder der Student den Rücktritt vom Leistungsnachweis unverzüglich schriftlich dem Sekretariat Bachelor & Master sowie der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

<sup>6</sup> Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, dies sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studentin oder den Studenten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

<sup>7</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis beim Sekretariat Bachelor & Master einzureichen. Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur kann einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

<sup>8</sup> Jedes Modul wird mit einer Modulendprüfung abgeschlossen.

<sup>9</sup> Formen von Modulendprüfungen sind insbesondere

- a. schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten und Berichte, sowie
- c. Vorträge und Präsentationen.

<sup>10</sup> Modulendprüfungen werden durch die am Modul beteiligten Dozierenden beurteilt. Hat ein Modul nur eine Dozierende oder einen Dozierenden, so ist eine Expertin oder ein Experte im Sinne des Artikel 9 in die Beurteilung einzubeziehen.

<sup>11</sup> Ungenügende Leistungsnachweise werden nur mit Grade «F» bewertet.

<sup>12</sup> Studierende, deren Modulendprüfungen als nicht genügend beurteilt und mit dem Grade "F" bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

### **Art. 18** Sprachliche Voraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein stufengerechtes Diplom. Die Leitung Bachelor & Master entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

## **B. Studienablauf**

### **Art. 19** *Anmeldung zu einem Modul*

<sup>1</sup> Für den Besuch eines Moduls ist eine Online-Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht.

<sup>2</sup> Erst nach dem erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule auf Niveau Basic des immatrikulierten Studiengangs können die Advanced Module besucht werden.

### **Art. 20** *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen können innerhalb der Anmeldefrist, d.h. bis am Sonntag vor Studienbeginn online erfolgen. Nach dem Semesterstart werden generell keine Abmeldungen mehr akzeptiert. Im Übrigen gelten Artikel 29 und 30 analog.

### **Art. 21** *Durchführung und Absage von Modulen*

<sup>1</sup> Über die Durchführung der einzelnen Module entscheidet die Leitung Bachelor & Master 3 – 4 Wochen vor Semesterstart.

<sup>2</sup> Es werden nur Module durchgeführt, welche über die festgelegte Mindestanzahl Anmeldungen verfügen.

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen können auch Module durchgeführt werden, welche über weniger Anmeldungen als gefordert verfügen.

<sup>4</sup> Wird ein Modul nicht durchgeführt, können sich die betroffenen Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist für andere Module nachmelden.

## C. Anrechnung von Studienleistungen und Berufstätigkeiten

### **Art. 22** *Während eines Gaststudiums erworbene Credits*

Die an einer Partnerhochschule oder an einer anderen Hochschule erworbenen Credits werden unter folgenden Voraussetzungen angerechnet:

- a. Vor Antritt des Gaststudiums wurde eine vom Leiter oder von der Leiterin Bachelor & Master genehmigte Lernvereinbarung abgeschlossen und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen werden in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen.

### **Art. 23** *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Departementen der Hochschule Luzern*

Maximal 6 Credits, welche in sogenannten ISA-Modulen an anderen Departementen der Hochschule Luzern, der Pädagogischen Hochschule Luzern oder der Universität Luzern erworben worden sind, werden als Zusatzmodule angerechnet.

### **Art. 24** *Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten während des Studiums*

<sup>1</sup> Im berufsbegleitenden Studium können über die einschlägige Berufstätigkeit im Rahmen von Praxismodulen bis maximal 36 Credits angerechnet werden.

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs legt fest, was anrechenbar ist und definiert die Art des Leistungsnachweises.

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master regelt die Einzelheiten der Anrechnung mit dem oder der Studierenden individuell in einer Lernvereinbarung.

### **Art. 25** *Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Luzern - Technik & Architektur*

Wechseln Studierende während ihres Studiums an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur den Studiengang, so können erbrachte Credits auf Gesuch hin angerechnet werden. Über die Anerkennung der erbrachten Credits entscheidet der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master. Erfolgt der Studiengangwechsel nach einem Ausschluss, ist der Wiedereintritt in den neuen Studiengang in der Regel erst nach einem Unterbruch von mindestens einem Semester möglich.

## IV. Studienablauf

### **Art. 26** *Curriculum*

<sup>1</sup> Das Curriculum eines Studienganges umfasst die Eintrittskompetenzen, den Modulkatalog und das Berufsbild (Ausgangskompetenzen).

<sup>2</sup> Im Modulkatalog sind die für den jeweiligen Bachelor-Studiengang anrechenbaren Module aufgelistet.

### **Art. 27** *Studienplanung und Studienberatung*

Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie werden von ihrer Studienberaterin oder ihrem Studienberater unterstützt.

### **Art. 28** *Studienformen und Studiendauer*

<sup>1</sup> Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend erbringen.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich.

<sup>3</sup> Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung durchschnittlich 30 Credits pro Semester und führt in der Regel nach drei Jahren zum Abschluss.

<sup>4</sup> Im Teilzeit- und im berufsbegleitenden Studium werden weniger Module pro Semester belegt, was das Studium entsprechend verlängert.

<sup>5</sup> Die maximale Studiendauer beträgt zwölf Semester. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor & Master eine Verlängerung bewilligen.

<sup>6</sup> Studienunterbrüche gemäss Artikel 29 zählen nicht zur maximalen Studiendauer nach Absatz 5.

### **Art. 29** *Studienunterbruch*

<sup>1</sup> Ein Studienunterbruch muss zwingend schriftlich beim Sekretariat Bachelor & Master gemeldet werden. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Bei einer verspätet eingereichten Unterbruchsmeldung sind die Studiengebühren für das Folgesemester zu entrichten, auch wenn keine Modulanmeldungen vorliegen.

<sup>2</sup> Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Eine durch die Beurlaubung bedingte Studienzeitverlängerung über das Urlaubssemester hinaus muss in Kauf genommen werden.

### **Art. 30** *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

<sup>1</sup> Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat Bachelor & Master abzumelden.

<sup>2</sup> Die Abmeldung erfolgt jeweils in schriftlicher Form auf Semesterende. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet die Studiengebühren des Folgesemesters zu entrichten.



## V. Bedingungen zum Erhalt des Bachelor-Diploms

### Art. 31 *Bachelor-Diplom*

Der Erhalt des Bachelor-Diploms ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits anerkannt,
- b. minimale Anzahl besuchter Modultypen gemäss Artikel 16 erfüllt,
- c. die Bachelor-Thesis an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur bestanden,
- d. mindestens 60 Credits im Rahmen des Bachelor-Studienganges (inkl. die Bachelor-Thesis) an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur erworben.

### Art. 32 *Zulassung zur Bachelor-Thesis*

Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 132 Credits ausweisen kann und die Vorgaben des Studienganges erfüllt.

### Art. 33 *Bachelor-Thesis*

<sup>1</sup> Mit der Bachelor-Thesis weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine komplexe Problemstellung aus der relevanten Fachrichtung zu bearbeiten und zu lösen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit absolviert werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der Gruppenmitglieder einzeln bewertet werden, wobei die individuelle, wie auch die Gruppenleistung zu bewerten sind. Die Bachelor-Thesis wird durch die betreuenden Dozierenden nach Anhörung der Experten und Expertinnen bewertet.

<sup>2</sup> Die Bachelor-Thesis hat einen Umfang von 12 Credits.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 34 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>4</sup> bei der Leitung Bachelor & Master schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

### Art. 35 *Übergangsbestimmung*

Studierende, welche ihre Bachelor-Ausbildung vor dem 1. September 2019 begonnen haben, wird die maximal zulässige Studiendauer um höchstens zwei Semester verlängert.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 521

**Art. 36** *Aufhebung bisherigen Rechts*

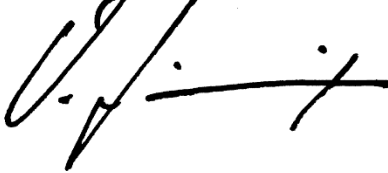
Das Studienreglement für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur Luzern vom 1. September 2022 wird aufgehoben.

**Art. 37** *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>5</sup> am 1. September 2023 in Kraft. Das Studienreglement gilt für alle Bachelor-Studierende der Hochschule Luzern – Technik und Architektur.

Luzern, 1. September 2023

**Hochschule Luzern – Technik & Architektur**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Sigris', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Viktor Sigris  
Direktor

---

<sup>5</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 31. August 2023 genehmigt.